

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 10

Pfarrkirchen, 06.11.2020

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn aufgrund steigender Fallzahlen

68-76

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Rottal-Inn
aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 24 Abs. 1, Abs. 3 und § 25 Satz 1 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alkoholverbot im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, gelb markierten) stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen ist der Konsum von Alkohol zu von 22 Uhr bis 6 Uhr gem. § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV untersagt:

- Stadt Eggenfelden:
 - Stadtplatz
 - Schellenbruckplatz
 - Sportgelände Birkenallee
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bereich innerhalb Ringallee
 - Stadtpark
- Stadt Simbach am Inn:
 - Kirchenplatz inkl. Sparkassenpark

2. Alkoholverbot und Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Auf folgenden (in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markierten) stark frequentierten öffentlichen Plätzen ist der Konsum von Alkohol von 22 Uhr bis 6 Uhr gem. § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV untersagt und gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV eine Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 1 Satz 3 der 8. BayIfSMV zu tragen:

- Stadt Eggenfelden:
 - Zentraler Omnibusbahnhof
- Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhof inkl. Busbahnhof
- Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof

3. Spezielle Besuchsregelungen

Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV wird der Besuch von Patienten und Bewohnern der dort aufgeführten Einrichtungen auf täglich eine Person beschränkt, ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize. Der Besuch minderjähriger Bewohner und Patienten ist abweichend von Satz 1 auch beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet, soweit hierfür eine feste Besuchszeit besteht.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig (§ 9 Abs. 2 der 8. BayIfSMV).

4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

5. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 09.11.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 15.11.2020, 24.00 Uhr. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 31.10.2020.

Hinweis:

Im Fall einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gilt bis zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Rottal-Inn diese Allgemeinverfügung weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere Regelung heranzuziehen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 06.11.2020

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholverbots von 22 bis 6 Uhr (in den beiliegenden Karten gelb markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - Stadtplatz, Fischbrunnenplatz bis Grabmeier-Tor
 - Schellenbruckplatz, einschließlich Schellenbruckstraße bis Höhe Leibenger Bach bzw. Lauterbachstraße
 - Sportgelände Birkenallee einschließlich Parkplatz und Skatepark
- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Ringstraße, Ringallee, Stadtplatz, Bahnhofstraße, Dr.-Bayer-Straße,
 - Lindnerstraße, Pflegstraße, Plinganserstraße, Am Stadtweiher,
 - Feuerwehrgasse, Tiefgarage Marienplatz
 - Stadtpark zwischen Blumenhöhe und Am Kellerberg
- die Stadt Simbach am Inn:
 - Kirchenplatz, Sparkassenpark, Vorplatz Rathaus, Anton-Gober-Straße,
 - Teil der Maximilianstraße

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches der Maskenpflicht sowie des Alkoholverbots von 22 bis 6 Uhr (in den beiliegenden Karten rot markierte Flächen) für

- die Stadt Eggenfelden:
 - ZOB einschließlich Parkplatz bis Öttinger Straße
- die Stadt Pfarrkirchen:
 - Bahnhofplatz einschließlich Parkplatz, St.-Remy-Platz, Sparkassenpark, Busbahnhof, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- die Stadt Simbach am Inn:
 - Bahnhofplatz, Busbahnhof einschließlich Parkplatz, Bahnhofsareal ausgenommen Bahnhofsgebäude
- den Markt Arnstorf:
 - Busbahnhof



